



## Beschluss des Stadtrats

vom 1. September 2021

GR Nr. 2021/287

### Nr. 860/2021

#### **Dringliche Schriftliche Anfrage von Beat Oberholzer, Marco Denoth und 43 Mitunterzeichnenden betreffend epidemiologische und sicherheitspolitische Herausforderungen im Zusammenhang mit dem zunehmenden Nachtleben, Auswirkungen einer längeren Bewirtschaftung der Aussenterrassen auf Konflikte in den Ausgehquartieren, Verpflichtungen für die Durchführung von Partys im Aussenbereich und Bedingungen für eine Bewirtung der Aussengastronomie bis nach 24 Uhr sowie Unterstützung von Gastronomiebetrieben ohne eigene Aussenfläche**

Am 23. Juni 2021 reichten Gemeinderat Beat Oberholzer (GLP), Gemeinderat Marco Denoth (SP) und 43 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/287, ein:

Die Stadt Zürich lebt wieder. Besonders an den Wochenenden zieht es wieder tausende Menschen nach Zürich. Auch das Nachtleben nimmt wieder an Fahrt auf. Davon zeugen diverse spontane Partys und Menschenansammlungen feiernder Personen, welche sich in den letzten Wochen rund um das Seebecken, im Niederdorf, an der Langstrasse oder rund um die Bahnhöfe bildeten. Dies bringt epidemiologische und sicherheitspolitische Herausforderungen. Mit den sommerlichen Temperaturen und der Inbetriebnahme des Nachtnetzes werden sich solche Vorkommnisse häufen, auch weil Clubs ihre Innenräume nur eingeschränkt nutzen können und die Aussengastronomie um 24 Uhr schliessen muss. Dass sich das Nachtleben und Ausgehbedürfnis der Menschen nach 24 Uhr in Luft auflöst, hat der letzte Sommer gezeigt: trotz frühen Terrassen- und Ladenschliessungen waren die Lärmklagen noch nie so hoch wie 2020.

Für Gastrobetriebe, die über keine Aussenflächen verfügen, ist die unternehmerische Situation weiter prekär. Diese Betriebe konnten nicht nur erst später ihre Türen öffnen, ihre Kapazitäten sind weiterhin durch die Covid-19-Schutzmassnahmen limitiert, hinzu kommt das erhöhte Bedürfnis der Gäste, sich draussen aufzuhalten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass sich eine längere Bewirtschaftung der Aussenterrassen positiv auf Konflikte in den Ausgehquartieren auswirken könnte?
2. Welche Mittel stehen Veranstalter\*innen zur Verfügung, wenn sie eine Party outdoor legal durchführen wollen? Welche Verpflichtungen müssen sie dabei eingehen?
3. Welche Strategie verfolgt der Stadtrat, damit Quartierfeste (Openairs, Idaplatz-, Röntgenplatzfest) in diesem Sommer mit musikalischem Programm stattfinden können?
4. Unter welchen Bedingungen ist der Stadtrat bereit, eine längere Bewirtung der Aussengastronomie nach 24 Uhr ohne zu starke Lärmbeeinträchtigung der Nachbarschaft zu ermöglichen?
5. Wie gedenkt der Stadtrat, Gastronomiebetriebe ohne eigene Aussenfläche zu unterstützen? Bestehen Überlegungen zur Bereitstellung von zusätzlichen Terrassen-Flächen für solche Betriebe oder zu einer bevorzugten Behandlung, wenn es rund um die Gastronomie bei Strassenfesten der öffentlichen Hand geht?



2/5

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Dem Stadtrat ist bewusst, dass die Öffnungsschritte im Frühsommer mit Blick auf das Nachtleben Chancen, aber auch Herausforderungen bieten. Das Nachtleben hatte sich aufgrund der behördlichen Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus weg von Bars, Clubs usw. in das private Umfeld und in den öffentlichen Raum verschoben. Die Lärmklagen haben 2020 gegenüber 2019 um 49 Prozent zugenommen (vgl. auch Antwort des Stadtrats zur Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2020/490).

Zugunsten der Gastrobetriebe, deren Geschäft verbreitet auf tiefem Niveau stagniert, hat der Stadtrat die auf Ende August befristete Erhöhung der Platzzahl auf den Aussenflächen auf dem öffentlichen Grund um 30 Prozent bis Ende Oktober 2021 verlängert (Medienmitteilung vom 20. Juli 2021). Die Gebührenerlasse für die Benützung des öffentlichen Grunds durch das Gewerbe gelten bis Ende 2021 (Medienmitteilung vom 19. Mai 2021).

Mit dem dringlichen Postulat GR Nr. 2019/81 hat der Gemeinderat den Stadtrat aufgefordert zu prüfen, mediterrane Wochen in Zürich als Pilotversuch einzuführen. In den Monaten Juni bis August sollten bewilligte Terrassen- und Boulevardflächen am Wochenende (Freitag- und Samstagabend) zwei Stunden länger bewirtet werden dürfen. Dabei sollte es sich vorerst um einen auf zwei Jahren befristeten Pilotversuch handeln.

Am 30. Oktober 2019 verfügte die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, dass in sämtlichen städtischen Quartieren in den Monaten Juli und August 2020 an je zwei Wochenenden pro Stadtkreis verlängerte Öffnungszeiten gelten würden. Dagegen erhoben mehrere Quartiervereine und Privatpersonen Einsprache, weshalb das Pilotprojekt in den Sommermonaten 2020 (u. a. aber ebenfalls aufgrund der Corona-Ausnahmesituation) nicht umgesetzt werden konnte. Mit Beschluss des Stadtrats vom 4. März 2020 wurden die Einsprachen beurteilt und abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid erhoben mehrere Quartiervereine und Privatpersonen Rekurs beim Baurekursgericht und beantragten die Aufhebung des angefochtenen Stadtratsbeschlusses. Mit Entscheid vom 19. Juni 2020 trat das Baurekursgericht auf den Rekurs nicht ein.

Hiergegen erhoben wiederum mehrere Quartiervereine und Privatpersonen Beschwerden an das Verwaltungsgericht und beantragten, das angefochtene Urteil des Baurekursgerichts aufzuheben.

Mit Entscheid vom 29. Oktober 2020 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich auf die Beschwerden der Quartiervereine und Privatpersonen im Zusammenhang mit dem Projekt mediterrane Nächte nicht ein, da für die Sommerperiode 2020 kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr bestand.

Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Zürich sollen nun im Herbst 2021 mit Vertretungen von Quartiervereinen und Gastrobetrieben einen Austausch über Rahmenbedingungen eines neu zu startenden Pilotversuchs führen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:



3/5

**Frage 1**

**Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass sich eine längere Bewirtschaftung der Aussenterrassen positiv auf Konflikte in den Ausgehquartieren auswirken könnte?**

Der Stadtrat kann diese Vermutung grundsätzlich nachvollziehen, sie jedoch weder belegen noch widerlegen. Die Stadtpolizei registrierte einen grossen Anteil von Konflikten im Zusammenhang mit Lärmklagen an den Wochenenden und während der Abend- und Nachtstunden. Ob längere Öffnungszeiten von Aussenterrassen zu einer Reduktion von solchen Konflikten führen, ob sie eher eine Verschiebung in die frühen Morgenstunden bewirken oder andere Auswirkungen haben, könnte im Rahmen eines Pilotversuchs gemäss dem einleitend erwähnten Postulatauftrag geprüft werden.

**Frage 2**

**Welche Mittel stehen den Veranstalter\*innen zur Verfügung, wenn sie eine Party outdoor legal durchführen wollen? Welche Verpflichtungen müssen sie dabei eingehen?**

Auf öffentlichem Grund sind Anlässe bewilligungsfähig, die den Veranstaltungsrichtlinien (AS 551.280) entsprechen. Es gibt verschiedene Veranstaltungskategorien, Voraussetzung ist jeweils der Nachweis eines entsprechenden öffentlichen Interesses. Für in Zürich wohnhafte Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren gibt es die Möglichkeit, eine Jugendparty zu organisieren. Sie können auswählen zwischen einer Nightparty, einer Dayparty, einer Silent Party und einer kleinen Boombox-Party. Jugendpartys dürfen nicht kommerziell sein und nur am Wochenende (ab Freitagnachmittag) stattfinden.

Ferner sind die entsprechenden Richtlinien der Bausektion für Veranstaltungen, temporäre Bauten, Anlagen und Nutzungsänderungen zu beachten. Diese regeln, wie viele Anlässe pro Örtlichkeit ohne Baubewilligung durchgeführt werden können. In den Empfindlichkeitsstufen III und IV kann beispielsweise eine temporäre Gastwirtschaft bis zu sechs Wochen einschliesslich Auf-/Abbauzeit betrieben werden. In den Empfindlichkeitsstufen I und II kann eine temporäre Gastwirtschaft bis zu drei Wochen einschliesslich Auf-/Abbauzeit betrieben werden.

Für die Benutzung des öffentlichen Grunds können die Veranstaltenden ein Bewilligungsgesuch einreichen, wozu auf der Internetseite des Büros für Veranstaltungen der Stadtpolizei die Voraussetzungen aufgeführt sind. Bei grösseren Vorhaben wird ein Betriebskonzept, Belegungsplan, Abfall- bzw. Sicherheitskonzept und zurzeit ein Corona-Schutzkonzept oder ab 1000 Personen pro Tag zusätzlich eine kantonale Bewilligung verlangt.

**Frage 3**

**Welche Strategie verfolgt der Stadtrat, damit Quartierfeste (Openairs, Idaplatz- Röntgenplatzfest) in diesem Sommer mit musikalischem Programm stattfinden können?**

Quartierfeste können gestützt auf die Veranstaltungsrichtlinien mit musikalischem Programm bewilligt werden. Es gelten je nach Kategorie der Veranstaltung zum Schutz der Anwohnende verschiedene Schlusszeiten.



4/5

#### **Frage 4**

**Unter welchen Bedingungen ist der Stadtrat bereit, eine längere Bewirtung der Aussen-gastronomie nach 24 Uhr ohne zu starke Lärmbeeinträchtigung der Nachbarschaft zu ermöglichen?**

Der Stadtrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Aussenwirtschaften ortsfeste Anlagen sind, welche die Anforderungen nach Art. 7 bzw. Art. 8 Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) erfüllen müssen.

Gemäss heutiger Vollzugspraxis in der Stadt Zürich werden Aussenwirtschaften bis maximal 24.00 Uhr im Baubewilligungsverfahren bewilligt. Die zulässigen Öffnungszeiten werden in den Bauentscheiden festgehalten. Damit die Öffnungszeiten von Aussenwirtschaften über Mitternacht hinaus angepasst werden können, ist neben einer Anpassung der Vollzugspraxis für jede Aussenwirtschaft ein neues Baugesuch inklusive Lärmbeurteilung erforderlich. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten ist nur dann möglich, wenn die Anlage die Lärmschutzanforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) und LSV einhält.

Wie einleitend dargelegt, hatte die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements im Sinne des vom Gemeinderat überwiesenen Postulatauftrags für Juli und August 2020 temporäre verlängerte Öffnungszeiten für die Aussengastronomie verfügt. Sie wurden gerichtlich angefochten und konnten schliesslich nicht durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Stadtrat den geplanten Einbezug der Quartiervereine und der direkt betroffenen Bevölkerung als wichtige Voraussetzung, um einen erneuten Pilotversuch mit verlängerten Öffnungszeiten an einzelnen Tagen zu starten. Ein solch befristeter Versuch könnte Aufschluss über die Quartierverträglichkeit und die Auswirkungen auf nächtliche Konflikte geben.

Dauerhafte Verlängerungen der Öffnungszeiten der Aussengastronomie wären dann zusätzlich baubewilligungspflichtig.

#### **Frage 5**

**Wie gedenkt der Stadtrat, Gastronomiebetriebe ohne eigene Aussenfläche zu unterstützen? Bestehen Überlegungen zur Bereitstellung von zusätzlichen Terrassen-Flächen für solche Betriebe oder zu einer bevorzugten Behandlung, wenn es um die Gastronomie bei Strassenfesten der öffentlichen Hand geht?**

Wenn unmittelbar vor der Lokalität kein öffentlicher Grund verfügbar ist, wäre für solche Betriebe ein geeigneter Platz vonnöten, der ohne grosse Behinderung von Zufussgehenden, Velofahrenden usw. bewirtet werden kann. Da dies in Zürich nur in seltenen Fällen möglich sein dürfte, können in der Regel nur Flächen in unmittelbarer Nähe zum angestammten Betrieb als Aussenterrassen bewilligt werden. Bewilligungsfähig sind hingegen sogenannte Satellitenstationen oder Foodtrucks auf Privatgrund, bei denen sich die Infrastruktur vor Ort befindet, sofern dort keine Anstösserinnen und Anstösser beeinträchtigt werden. Für die Infrastruktur braucht es etwa die notwendigen Anschlüsse und Arbeitsflächen, damit die Hygienebestimmungen eingehalten werden können. So müssen in der Nähe auch Toilettenanlagen für Personal und Gäste vorhanden sein. Auch für solche Terrassenflächen ist eine baurechtliche Bewilligung nötig.



5/5

Viele der meist grösseren Strassenfeste werden von privaten Organisationen oder Vereinen (z. B. Caliente, Street Parade, Knabenschiessen usw.) organisiert und durchgeführt. Es steht den ansässigen Betrieben frei, mit einem Angebot an die jeweilige Organisatorin bzw. den jeweiligen Organisator heranzutreten, um sich zu beteiligen. Aus Sicht des Stadtrats ist es zu begrüssen, wenn die Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer von Strassenfesten das lokale Gewerbe einbeziehen.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti